

Freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte – Grundsätzliches und anzuwendende Regelungen

1. Grundsätzliches

Die freihändige Vergabe nach der VOB/A bzw. die Verhandlungsvergabe nach der UVgO unterhalb von EU-Schwellenwerten unterscheiden sich von der öffentlichen und der beschränkten Ausschreibung.

Grundsätzlich gilt für die freihändige Vergabe und die Verhandlungsvergabe die Nachrangigkeit nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung (§ 3a Abs. 1 VOB/A und § 8 Abs. 2 UVgO).

Bei freihändigen Vergabeverfahren und Verhandlungsvergaben erfolgt die Auftragserteilung in einem, im Vergleich zur öffentlichen und beschränkten Ausschreibung, relativ formlosen Verfahren. Preisverhandlungen mit den bietenden Unternehmen sind zulässig.

Für die Kommunen des Landes Brandenburg richtet sich die Zulässigkeit von freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben unterhalb von EU-Schwellenwerten nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und 3 KomHKV, in welchem auf die Bestimmungen der VOB/A (hier insb. § 3a Abs. 3 VOB/A) und der UVgO (hier insb. § 8 Abs. 4 UVgO) verwiesen wird. Gemäß § 30 Abs. 2 und 3 KomHKV ist sowohl für Bauleistungen als auch für Liefer- und Dienstleistungen eine freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe - neben den in der VOB/A und der UVgO normierten Voraussetzungen – ebenfalls zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.

Für freiberufliche Leistungen gilt § 50 UVgO i. V. m. der Regelung in § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV. Danach sind diese grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wobei so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Nach § 30 Abs. 3 Nr. 6 KomHKV ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro dem in der UVgO normierten Wettbewerbsgrundsatz bereits – ohne weitere Einzelfallprüfung – dann Genüge getan, wenn grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sind. Dem Auftraggeber bleibt es unterhalb dieser Wertgrenze dabei unbenommen, dennoch eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob z. B. in Anlehnung an § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO i. V. m. § 12 Abs. 3 UVgO auch das Herantreten an nur ein Unternehmen gerechtfertigt wäre.

2. Anzuwendende Regelungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben, die auch bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben zu beachten sind. Diese ergeben sich aus § 30 KomHKV und einzelnen Vorschriften der VOB/A und der UVgO sowie aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (VergG).

- **Allgemeine Vergabegrundsätze**
§ 30 Abs.1 KomHKV, § 3 VergG, § 2 VOB/A; §§ 2, 12 Abs. 5 UVgO:

Für freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben gelten zunächst die allgemeinen Vergabegrundsätze, wie das Gleichbehandlungsgebot, das Nichtdiskriminierungsgebot, das Wettbewerbsgebot, das Transparenzgebot sowie das Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot.

- **Wettbewerb**
§ 3 Abs. 2 VergG, § 2 Abs. 1 VOB/A, § 12 Abs. 2 UVgO:

Der Wettbewerb soll die Regel sein.

Nach § 3b Abs. 3 VOB/A wird allerdings nur bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ausdrücklich vorgeschrieben, dass mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Nach § 3b Abs. 4 VOB/A soll der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge schreibt § 12 Abs. 2 UVgO vor, dass bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. Auch hier soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden. Eine Ausnahme vom Verhandlungsgrundsatz mit mehreren Unternehmen enthält § 12 Abs. 3 UVgO, wonach bei einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden darf. § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO betrifft im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- besondere Dringlichkeit (Nr. 9)
 - Leistung kann nur von einem Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden (Nr. 10)
 - Kauf einer Warenbörse (Nr. 11)
 - teilweise Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen des Auftragnehmers, wobei Wechsel des Auftragnehmers zu einer Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen führen und dieser Wechsel zur technischen Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führen würde (Nr. 12)
 - Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten sollen vom ursprünglichen Lieferanten beschafft werden und können von anderen Unternehmen nicht oder nur unter unwirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden (Nr. 13)
 - vorteilhafte Gelegenheit (Nr. 14)
- **Teilnahmewettbewerb**
§ 12 Abs. 1 UVgO:

Um eine möglichst große Auswahl an geeigneten Unternehmen zur Auswahl zu haben, kann bei Liefer- und Dienstleistungen einer Verhandlungsvergabe auch ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden, wofür dann die Regeln zur beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gelten (siehe § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 UVgO). Danach fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf.

Für Vergaben nach der VOB/A ist ein Teilnahmewettbewerb in § 3b VOB/A zwar nicht erwähnt, der Auftraggeber hat jedoch ebenfalls die Möglichkeit, einer freihändigen Vergabe einen solchen vorzuschalten. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits aus dem geltenden Transparenzgrundsatz. Auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen kann ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

- **u. a. Eignung, Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen, Form und Inhalt der Angebote §§ 6 bis 13 VOB/A, §§ 21 bis 39 UVgO:**

Die Regelungen zur Feststellung der Eignung, der Leistungsbeschreibung, dem Versand der Vergabeunterlagen, zur Form und dem Inhalt der Angebote sind auch bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben zu beachten. Auf folgende Regelungen wird insbesondere hingewiesen:

- **Eignung**
§ 6 b Abs. 5 VOB/A, § 12 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UVgO:

Findet kein Teilnahmewettbewerb statt, ist bei Bauleistungen vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes die Eignung der Bewerber zu prüfen (Unternehmen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen). Da die VOB/A - im Gegensatz zur UVgO - keine Aussagen für den Fall trifft, dass eine abschließende Feststellung zur Geeignetheit im Vorfeld nicht getroffen werden kann, dürfte für diesen Fall ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen sein. Eine Eignungsprüfung im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote findet nur dahingehend statt, als nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Eignung begründen (§ 16b Abs. 3 VOB/A).

Für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sieht § 11 Abs. 2 (i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2) UVgO ebenfalls vor, dass bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Vorfeld nicht abschließend festgestellt werden kann, ist es dem öffentlichen Auftraggeber erlaubt, die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzufordern (siehe § 11 Abs. 2 Satz 2 UVgO)

- **Leistungsbeschreibung**
§ 7 Abs. 1 VOB/A, § 23 Abs. 1 Satz 1 UVgO

Auch bei Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

- **Unentgeltliche Abgabe der Unterlagen, Entschädigung für die Bearbeitung von Angeboten**
§ 8b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VOB/A:

Für Bauleistungen ist nach § 8b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A eine unentgeltliche Abgabe der Unterlagen bei freihändigen Vergaben vorgeschrieben (nicht dagegen bei postalischer Übersendung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung). Nach § 8 Abs. 2 VOB/A sind durch den Auftraggeber die dort näher benannten und von ihm mit dem Angebot verlangten Planungs- bzw. Projektierungsarbeiten zu entschädigen.

Entsprechende Vorschriften fehlen in der UVgO für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen. Dort sieht zwar § 29 Abs. 1 UVgO vor, dass in der „Auftragsbekanntmachung“ eine elektronische Adresse anzugeben ist, unter der die Vergabeunterlagen u. a. unentgeltlich abgerufen werden können. Eine solche Auftragsbekanntmachung findet bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb aber gerade nicht statt; im Übrigen ist die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 KomHKV nicht verpflichtend.

- **Fristen**
§ 10 VOB/A, § 13 UVgO:

Bestimmte Fristen sind – mit Ausnahme der in § 10 Abs.1 VOB/A vorgesehenen 10-tägigen Mindestangebotsfrist bei Dringlichkeit und der in § 10 Abs. 4 VOB/A enthaltenen Soll-Vorschrift für eine 30-tägige Höchstdauer der Bindefrist - nicht vorgeschrieben. Es sind ausreichende bzw. angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote sowie für die Geltung der Angebote festzusetzen. Bei Bauleistungen ist hierbei u. a. auch der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen zu berücksichtigen. Bei Liefer- und Dienstleistungen sind u. a. die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Unterlagen, eine für die Angebotserstellung ggf. erforderliche Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme von Unterlagen vor Ort, etc. zu berücksichtigen. vgl. i. Ü. zu Fristen [Anhang 11](#).

Für Liefer- und Dienstleistungen sind nach § 13 Abs. 4 UVgO nunmehr auch die Voraussetzungen für eine nachträglich mögliche angemessene Fristverlängerung bestimmt (bei zusätzlichen wesentlichen Informationen des Auftraggebers vor Ablauf der Angebotsfrist und bei wesentlichen Änderungen an den Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber).

- **Versand der Vergabeunterlagen**
§ 12a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 bis 7 VOB/A:

Soweit die Vergabeunterlagen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei freihändigen Vergaben im Bereich der VOB/A an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. Sie sind in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn von den für eine Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können. Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten haben sind geheim zu halten. Zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen.

Entsprechende Regeln zum Versand der Vergabeunterlagen, soweit sie nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden, finden sich in der UVgO nicht. Für die Praxis empfiehlt sich daher in Anlehnung an die Regelungen in der zuvor geltenden VOL/A: Bei Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb sind die Vergabeunterlagen auf geeignetem Weg an die Unternehmen zu übermitteln, die einen Teilnahmeantrag gestellt haben, geeignet sind und ausgewählt wurden. Bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb werden die Vergabeunterlagen auf geeignetem Weg an die Unternehmen übermittelt, die vom Auftraggeber ausgewählt wurden.

- **Vertrauliche Behandlung**
§ 14 Abs. 8, §14a Abs. 9 VOB/A, § 39 UVgO:

Die Angebote und ihre Anlagen sind unabhängig von ihrem Übermittlungsweg sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten bzw. vertraulich zu behandeln. Zwar ist in der VOB/A diese Pflicht explizit für frei-

händige Vergaben nur bei der Zulassung schriftlicher Angebote benannt, dürfte aber auch bei der Zulassung elektronischer Angebote selbstredend gelten. Die UVgO bezieht neben den Angeboten auch Teilnahmeanträge ausdrücklich in die Vertraulichkeitsregelungen mit ein.

- **Verhandlungen**
§ 15 Abs. 1 und 3 VOB/A, § 12 Abs. 4 bis 6 UVgO:

Neben der Möglichkeit, Aufklärung zu verlangen, kann der Auftraggeber auch über den Angebotsinhalt, insbesondere den Preis, verhandeln. Für Bauleistungen ergibt sich dies im Umkehrschluss aus dem Wortlaut in § 15 Abs. 1 und 3 VOB/A, der das dort normierte Verhandlungsverbot ausdrücklich nur auf „Ausschreibungen“ bezieht.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen eröffnet § 12 Abs. 4 UVgO bei Verhandlungsvergaben ausdrücklich die Möglichkeit, über den gesamten Angebotsinhalt – mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten und nicht verhandelbaren Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien – zu verhandeln. Dazu gehören neben dem Preis insb. auch alle kaufmännischen, technischen und rechtlichen Bedingungen des Auftrags. Stehen Auftragsbedingungen noch nicht abschließend fest, sind also diese zunächst Gegenstand der Verhandlungen.

Der Auftraggeber verhandelt über die von den Bietern eingereichten Erstangebote, über alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern (vgl. § 17 Abs. 10 VgV), um am Ende zu einer Einigung darüber zu gelangen, welche konkrete Leistung, zu welchen Konditionen und insb. zu welchem Preis angeboten wird. Im Unterschied zum Oberschwellenbereich darf der Auftraggeber aber auch unmittelbar zu Verhandlungen einladen, ohne dass er zuvor Erstangebote eingefordert hat. Den Erläuterungen des BMWi zu § 12 UVgO kann dazu entnommen werden, dass die Verhandlungsvergabe im Unterschwellenbereich somit auch die Verfahrensart des wettbewerblichen Dialogs aus dem Oberschwellenbereich abdeckt.

Im Rahmen der Verhandlungen muss die Identität des Auftragsgegenstandes gewahrt bleiben, was bedeutet, dass über Angebote, die der Ausschreibung nicht entsprechen, auch nicht verhandelt werden darf (vgl. EuGH, Urt. vom 5.12.2013 – Az.: C-561/12). Änderungen an den Vergabeunterlagen, z. B. der Leistungsbeschreibung sind dabei grundsätzlich zulässig, soweit diese gegenüber allen verbleibenden Bietern transparent und diskriminierungsfrei mitgeteilt werden (vgl. § 12 Abs. 5 UVgO) und die Änderungen nicht dazu führen, dass ein völlig anderer Leistungsgegenstand beschafft wird. Wann qualitativ und quantitativ einschneidende Änderungen des ursprünglich ausgeschriebenen Leistungsgegenstandes vorliegen ist eine Frage des Einzelfalls. Modifikationen oder Reduzierungen am Auftragsvolumen sind beispielsweise unproblematisch

§ 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO erlaubt darüber hinaus, den Zuschlag auch ohne vorherige Verhandlungen auf ein Angebot zu erteilen, soweit die in § 2 Abs. 1 und 2 UVgO normierten allgemeinen Vergabe-grundsätze beachtet werden und der Auftraggeber sich dies entweder in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vorbehalten hat und die Bindefrist noch nicht abgelaufen ist.

In § 12 Abs. 5 UVgO wird der auch im Rahmen der Verhandlungen geltende Gleichbehandlungsgrundsatz konkretisiert. So wird unter anderem bestimmt, dass der Auftraggeber sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten, enthält. Vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bieters darf der Auftraggeber nicht ohne dessen konkrete – und nicht nur allgemeine - Zustimmung an andere an den Verhandlungen ebenfalls teilnehmenden Bietern weitergeben.

Vor Abschluss der Verhandlungen werden die verbleibenden Bieter hierüber unterrichtet und aufgefordert, bis zu einer bestimmten Frist ein endgültiges Angebot, über das nicht mehr verhandelt werden darf, abzugeben (vgl. § 12 Abs. 6 UVgO).

- **Prüfung und Wertung der Angebote**
§ 16c Abs. 2 Nr. 3, § 16d Abs. 5 VOB/A und § 41 UVgO:

Die Regelungen über die Prüfung und Wertung der Angebote sind ausdrücklich oder entsprechend anzuwenden.

Auch wenn bei freihändigen Vergaben ein Eröffnungstermin gemäß § 14a VOB/A bei schriftlichen Angeboten nicht stattfindet (anders bei nur elektronisch zugelassenen Angeboten nach § 14 VOB/A und bei Vergaben nach der UVgO, vgl. § 40 Abs. 2 UVgO), werden nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots zum „Abgabetermin“ vorlagen.

- **Zuschlag**
§ 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, § 43 Abs. 1 und 2 UVgO:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt dabei auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, wobei neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können.

- **Aufhebung des Verfahrens**
§ 17 VOB/A, § 48 UVgO:

Das Verfahren kann neben der Zuschlagserteilung auch durch Aufhebung beendet werden. Die Aufhebungsvoraussetzungen ergeben sich für Bauvergaben in entsprechender Anwendung aus § 17 Abs. 1 VOB/A und für Liefer- und Dienstleistungen in direkter Anwendung aus § 48 UVgO. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO sind die Bewerber und Bieter unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich von der Aufhebung zu unterrichten. Bei Vergaben nach der VOB/A ergibt sich diese Unterrichtungspflicht in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 2 VOB/A.

- **Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter**
§ 19 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO:

Bei VOB-Vergaben sollen Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich unterrichtet werden. Die übrigen Bieter werden nach Zuschlagserteilung unterrichtet (§ 19 Abs. 1 VOB/A). Den nichtberücksichtigten Bietern und Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang eines in Textform gestellten Antrags die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Antrags in Textform mitgeteilt, den Bietern auch der Name, die Merkmale und Vorteile des Angebotes des erfolgreichen Bieters (§ 19 Abs. 2 VOB/A).

Bei Vergaben nach der UVgO existiert keine automatische Unterrichtungspflicht wie oben in § 19 Abs. 1 VOB/A, sondern lediglich eine solche auf Antrag, wie in § 19 Abs. 2 VOB/A (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO).

- **Dokumentation, Information**
§ 20 VOB/A, §§ 6 UVgO:

Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Begründung zur Wahl der freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe.

Die Dokumentations- und Informationspflichten nach § 20 VOB/A gelten - mit Ausnahme der laufenden Informationspflichten nach Abs. 4, die nur für beschränkte Ausschreibungen zu beachten sind - auch für freihändigen Vergaben im Baubereich. Die öffentlichen Auftraggeber haben daher nach Zuschlagserteilung in geeigneter Weise über freihändige Vergaben zu informieren, wenn der Auftragswert 15.000 Euro übersteigt.

Eine Anwendungs Verpflichtung der Vorschriften über die nachträglichen Informationen, die für Bauauftragsvergaben aufgrund der insgesamt sehr hohen Wertgrenzen für erleichterte Auftragsvergaben gerechtfertigt erscheint, ist für Liefer- und Dienstleistungen dagegen nicht vorgesehen. § 30 Abs. 3 Nr. 3 KomHKV führt dazu aus, dass dem öffentlichen Auftraggeber eine Anwendung von § 30 UVgO (nachträgliche Informationspflichten bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb) freigestellt ist.

- **Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**
§ 49 UVgO:

Der Begriff der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen wird weder im GWB, noch in der UVgO legal definiert, sondern es erfolgt eine Bezugnahme auf den Katalog im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU, der eine Aufzählung der betreffenden Dienstleistungen anhand des jeweiligen CPV-Codes enthält.

Für diese besonderen Dienstleistungen beträgt der Schwellenwert 750 000 Euro. Als zulässige Verfahrensart steht von vornherein auch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ist dagegen nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 UVgO oder einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 3 UVgO vorliegen. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert i. H. v. 100 000 Euro zulässig (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 KomHKV). Erhöhte Anforderungen, insbesondere auch in Bezug auf die Transparenzanforderungen, ergeben sich allerdings dann, wenn für den jeweiligen Einzelfall ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag festgestellt werden kann (sog. Binnenmarktrelevanz).

Handelt es sich bei der sozialen oder besonderen Dienstleistung gleichzeitig um eine freiberufliche Leistung i. S. v. § 50 UVgO, ist ausschließlich § 50 UVgO anzuwenden, die weiteren Vorschriften der UVgO, auch nicht die, die für Verhandlungsvergaben zu beachten sind, dagegen nicht.